

5. Institutionelle Diskriminierung der kurdischen Minderheit

5.1. Türkische Konsulate und deutsche Behörden

Die Bundesrepublik ist nur bereit, Minderheitenkulturen als Nationalkulturen der Herkunftsländer gewisse Rechte zuzugestehen. Bis Mitte der 80er Jahre wurde die kurdische Minderheit in der Bundesrepublik ignoriert. Das hat sich innerhalb der Institutionen auch dann kaum geändert, als sich seit Mitte der 80er Jahre sukzessive das Bewusstsein durchsetzte, dass es eine kurdische Minderheit in Deutschland gibt.

Die Türkische Botschaft und die verschiedenen Konsulate haben - wie alle ausländischen Vertretungen - völkerrechtlich einen exterritorialen Status, d.h. beispielsweise, dass das Botschaftspersonal keine Aufenthaltsgenehmigung benötigt und Immunität genießt. Gegenüber ihren Staatsbürgern haben sie hoheitliche Befugnisse. Sie stellen Pässe aus, die wiederum Voraussetzungen für den Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik sind. Diese Macht benutzen sie - wie viele Beispiele zeigen - zur Disziplinierung¹ ihrer Staatsbürger und als Druckmittel gegenüber kurdischen und türkischen Oppositionellen.

Auch auf die deutsche Einbürgerung können die türkischen Konsulate Einfluss nehmen. Voraussetzung für die Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft ist die Entlassung aus der türkischen Staatsbürgerschaft. Normalerweise kommen die türkischen Behörden diesbezüglichen Anträgen innerhalb weniger Wochen nach, da der türkische Staat Einbürgerungen grundsätzlich befürwortet. Über den Eintrag des Geburtsortes in den Papieren ist für jede türkische Behörde ersichtlich, ob ein Antragsteller aus den kurdischen Gebieten der Türkei kommt. Mir sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen türkischen Staatsbürgern, die einen kurdischen Geburtsort in ihrem Pass eingetragen haben, die beantragte Entlassung aus der türkischen Staatsbürgerschaft verweigert wurde bzw. erst nach Jahren erfolgte. Die deutsche Einbürgerung wurde dadurch jahrelang hinausgezögert. Darüber gibt es natürlich keine Statistiken. Die Vielzahl der Fälle legt aber die Vermutung nahe, dass es sich in der Praxis der türkischen Behörden um einen von oben angeordneten ethnizitätsspezifischen Ausschluss handelt.

Die türkischen Generalkonsulate versuchen, Einfluss auf die Namensgebung kurdischer Migranten zu nehmen. Kurdische Namen gelten in der offiziellen Diktion als Verstoß „gegen die türkischen Sitten und Gebräuche“. In zahlreichen Fällen haben sich deutsche Standesämter den türkischen Standpunkt zu eigen gemacht und die kurdischen Eltern aufgefordert, den Namen ihres Kindes zu ändern.

Auch wenn die Macht ausländischer Vertretungen völkerrechtlich abgesichert ist, hat der Aufnahmestaat zahlreiche Möglichkeiten diese einzuschränken. Erstens könnte eine Politik, die auf eine Integration der Migranten angelegt ist und den Migranten in absehbarer Zeit einen vom Herkunftsland unabhängigen Status in Aussicht stellt, den Einfluss der Konsulate einschränken. Die Migranten wären nur noch in einem Übergangsstadium auf die Kooperation mit den Institutionen des Herkunftslandes angewiesen.

Zweitens können bundesdeutsche Behörden - wenn es ihnen politisch opportun erscheint - mit ausländischen Vertretungen durchaus anders umgehen, wie das Beispiel des ehemaligen Jugoslawiens zeigt. Kroatische Institutionen erhielten schon lange vor der Anerkennung der Republik Kroatien sehr großzügige Spielräume zu Lasten der jugoslawischen Hoheitsrechte. Diese Haltung korrespondiert mit einer Außenpolitik, die die kroatische Sezession ausdrücklich gewollt und

¹ Im folgenden Abschnitt 5.2. *Soziale Dienste* werden Beispiele genannt, wie missliebigen türkischen Sozialarbeitern und -arbeiterinnen die Passverlängerung verweigert wurde.

gefördert hat. Bereits zehn Monate vor der offiziellen Anerkennung der Republik Kroatien wurden in Stuttgart und München eingerichtete „Auslandsbüros der Republik Kroatien“ auf deutschem Boden geduldet. Diese „Auslandsbüros“ unterstanden direkt dem kroatischen Außenministerium und nahmen für sich hoheitliche Befugnisse wie das Ausstellen von Pässen in Anspruch. Die Argumentation der Auslandsbüros, nach der es den kroatischen Migranten wegen der dort zu erwartenden Repressionen nicht zumutbar sei, sich weiterhin an die jugoslawischen Vertretungen zu wenden, wurde von deutschen Behörden zwar nicht übernommen, aber geduldet.²

Die türkischen Vertretungen üben erheblichen Einfluss auf das Netzwerk von Institutionen der Ausländerbetreuung aus. Während türkische Vereine und andere Angebote für türkische Jugendliche, Frauen, Senioren und Kinder gefördert werden, fehlen entsprechende Angebote für kurdische Migranten und Migrantinnen. Es wäre naiv zu glauben, in den vorhandenen Einrichtungen wären alle türkischen Staatsbürgern gleichermaßen willkommen. Die auch für einen Außenstehenden kaum zu übersehende türkisch-nationalistische Symbolik macht die Verleugnung kurdischer Identität zur Voraussetzung der Partizipation.

Kurdischen Selbsthilfeprojekten wird hingegen kaum ein Zugang zu öffentlichen Räumen und Geldern gewährt, wie die folgenden beiden Beispiele zeigen. In Karlsruhe bewarb sich ein kurdischer Kulturverein um Räume in einem von der Stadt neu eingerichteten „Internationalen Begegnungszentrum (IBZ)“. Nach ihren Zielsetzungen will diese Einrichtung „einen Beitrag leisten zur gegenseitigen Toleranz und Rücksichtnahme sowie zur Respektierung unterschiedlicher kultureller, weltanschaulicher und politischer Auffassungen der verschiedenen Nationalitäten.“ Obwohl die kommunalpolitisch Verantwortlichen das kurdische Anliegen als berechtigt ansahen, lehnten sie auf Druck des türkischen Generalkonsulats und ihm nahestehender Vereine den Antrag ab (Badisches Tagblatt, 29.11.1995). Das türkische Generalkonsulat schob einen durch ihn gegründeten „Koordinierungsrat der türkischen Vereine in Baden“ vor, der drohte, aus dem Gebäude auszuziehen, falls dort ein kurdischer Verein einziehen würde. In einem „Offenen Brief“ wurde die geplante Vermietung eines Raumes an einen kurdischen Verein als Bedrohungsszenario dargestellt: „Das durch die Stadt Karlsruhe gegründete IBZ wird zur Schaubühne von Entwicklungen, die das Leben der Türken gefährden und Karlsruhe zu einer Hochburg einer Terrororganisation machen. ... Wir wollen hiermit alle Verantwortlichen daran erinnern, dass niemand das Recht hat, das Leben unserer Bürger im IBZ und das Leben anderer unschuldiger Menschen zu gefährden.“

Schließlich ging einen Tag vor der anstehenden Entscheidung eine schriftliche Bombendrohung bei der Polizei ein, die in einem ähnlichen Wortlaut den Ausschluss des kurdischen Vereins forderte. Die Stadt - unterstützt durch einen Ausschuss bestehend aus AWO, Caritas, Stadtjugendausschuss und Ausländerbeirat - beugte sich dem Druck des türkischen Konsulats: „Die damit verbundene Desintegration der größten in Karlsruhe lebenden Ausländergruppe wäre als unverhältnismäßig großer Schaden zu werten gewesen.“ Zur Integration der kurdischen Minderheit, die keine unerheblich große Gruppe darstellt, wurde kein Angebot unterbreitet. Von oben verordnete Multikulturalität konnte nur mit der Ausgrenzung einer nicht ins Konzept passenden Gruppe gewährleistet werden.

Das zweite Beispiel betrifft Anträge kurdischer Selbsthilfeeinrichtungen auf „ABM-Stellen“. Es ist ganz üblich, dass soziale Einrichtungen und gemeinnützige Vereine beim Arbeitsamt eine Förderung für Stellen beantragen, die als „Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen“ gelten. 1990 erging an die Arbeitsämter eine Anweisung des Außenministeriums, dass Anträge kurdischer Einrichtungen abzulehnen seien. „Aus politischen Gründen hält das Auswärtige Amt an seiner Auffassung fest,

² Brieden (1995, S. 194) schreibt bezugnehmend auf die Duldung kroatischer Behörden: „Müsste man dann nicht auch - aus moralisch gleichwertiger Legitimation - den Kurden gleichfalls eine von den türkischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unabhängige 'Passhoheit' zugestehen, wenn z.B. die PKK, die sich als nationale Befreiungsbewegung und legitime Vertretung der Kurden in der Türkei versteht, derartige 'quasi-staatliche' Institutionen im Zuzugsland errichten würde?“

dass Aktivitäten kurdischer Gruppen im Bundesgebiet nicht mit Bundesmitteln gefördert werden sollten. ... Jede Förderung auch angeblich rein kultureller Aktivitäten durch die Bundesrepublik würde in der großen türkischen Kolonie in der Bundesrepublik Deutschland Zwietracht und interkommunitäre Streitigkeiten auslösen.“ (zit. n. taz, 4.8.1995)

Auf eine parlamentarische Anfrage der Bundestagsabgeordneten Angelika Beer bestätigte die Bundesregierung 1995, dass die Arbeitsämter an solche Anweisungen gebunden sind. „Eine Förderung kurdischer Vereine kann in der gegenwärtigen Situation geeignet sein, Zweifel bezüglich der Respektierung der Türkei durch die Bundesregierung aufkommen zu lassen.“ (ebd.) Der kurdische Verein Navend - Zentrum für kurdische Studien e.V. in Bonn hatte die Förderung eines Integrationskonzept für kurdische Jugendliche beantragt. Das Arbeitsamt lehnte den Antrag ab, die türkische Regierung könnte eine Bewilligung „als Versuch der Einmischung in innertürkische Angelegenheiten und als Förderung separatistischer Tendenzen betrachten“. (ebd.) Weder Maßstäbe der Arbeitsverwaltung wie etwa die sogenannte „ABM-Anordnung“ der Bundesregierung noch das Arbeitsförderungsgesetz oder soziale Kriterien wurden in diesem Fall angesetzt, sondern es wurde allein außenpolitischen Interessen der Vorzug gegeben.

Kurdische Migranten werden auch durch das PKK-Verbot beschränkt. Es schränkt die politischen Rechte derer ein, die sich auf den von der PKK geführten Befreiungskampf beziehen. Jahrelang forderte die türkische Regierung von der Bundesrepublik Deutschland das Verbot der PKK bzw. ein stärkeres Einschreiten deutscher Behörden gegen die politischen Aktivitäten der in Deutschland lebenden Kurden und Kurdinnen.³ Am 26. November 1993 schließlich erließ der damalige Bundesinnenminister Kanther ein Betätigungsverbot für die PKK (Arbeiterpartei Kurdistan) und die ERNK (Nationale Befreiungsfront Kurdistans), das 35 kurdische Organisationen, darunter zahlreiche kurdische Arbeiter- und Kulturvereine, einen kurdischen Verlag und eine Presseagentur mit einschloss. Das Verbot kurdischer Organisationen ist politisch und rechtlich umstritten. Es spricht vieles dafür, dass die Maßnahme weniger von der Innenpolitik als von der Außenpolitik diktiert wurde. Auch die Verbotsverfügung hebt die außenpolitische Notwendigkeit hervor: „Die gewalttätigen Aktionen ... stören erheblich das Verhältnis zum türkischen Staat. ... Die deutsche Außenpolitik und die Außenpolitik der gesamten westlichen Welt tritt für diese Integrität eines wichtigen NATO-, WEU- und Europaratpartners im Interesse des Friedens in der gesamten Region ein. Eine weitere Duldung der PKK-Aktivitäten in Deutschland würde diese Außenpolitik unglaubwürdig machen und das Vertrauen eines wichtigen Bündnispartners, auf das Wert gelegt wird, untergraben.“

Da das PKK-Verbot auch Vereine sowie andere Netzwerke, die der PKK zugerechnet wurden, erfasste, wurden davon nicht nur politische Kader, sondern auch Teile der kurdischen Wohnbevölkerung betroffen. Häufig wurden Besucher kurdischer Versammlungen von der Polizei kontrolliert, festgehalten oder auch verhaftet. Zahlreiche Veranstaltungen und Demonstrationen wurden verboten. Von den zahlreichen dadurch betroffenen Kurden wurden diese Maßnahmen als gegen Kurden gerichtet empfunden. Dadurch wirkte sich das PKK-Verbot eher stärkend auf das kurdische Nationalbewusstsein aus.⁴

³ s.u.a. Süddeutsche Zeitung, 12./13.12.1992: „Der türkische Innenminister fordert: Bonn soll die PKK verbieten“.

⁴ In der Frankfurter Rundschau (24.2.1999) werden die Gefühle einer jungen Kurdin nach der Verhaftung Öcalans beschrieben. „Mizgin hat es satt. Erst haben ihre Mitschüler auf das Bild von Abdullah Öcalan gespuckt, 'dann haben sie mich als Terroristin beschimpft.' Seit Tagen weigert sich die 19jährige standhaft, in die Schule zu gehen. Bei ihrem Bruder, sagt sie, sei es noch schlimmer gewesen. Die Situation an den Schulen drohe zu eskalieren, warnte am Montag der kurdische Elternverein. Immer häufiger käme es zu Schlägereien zwischen kurdischen und türkischen Schülern.“ Seit der Verschleppung Öcalans „ist für Mizgin die Heimat der Eltern zur eigenen geworden; eine Heimat die sie nicht einmal kennt. Doch in diesen Tagen zumindest lässt man ihr gar keine andere Wahl. Die Deutschen nicht, und die Türken schon gar nicht.“